S 23 U 159/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	sozialgerichtliches Verfahren Amtsermittlung Behörde Sachverständigengutachten Ermitttlungskosten unverzichtbare Ermittlungen Nachholung
Leitsätze	1. Der Behörde können im sozialgerichtlichen Verfahren gemäß § 192 Abs. 4 SGG nur dann ganz oder teilweise Kosten auferlegen werden, wenn diese dadurch verursacht wurden, dass die Behörde ihr pflichtgemäßes Ermessen im Rahmen der Amtsermittlung dadurch überschritten hat, dass sie unverzichtbare Ermittlungen unterlassen hat, die im gerichtlichen Verfahren nachgeholt wurden. 2. Eine neurologische Begutachtung ist nicht unverzichtbar, wenn nach umfangreichen Ermittlungen der Behörde im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren keine greifbaren Anhaltspunkte für neurologische Defizite des Versicherten bestehen und der von der Behörde auch mit der Veranlassung einer neurologischen Zusatzbegutachtung beauftragte Sachverständige zu dem Ergebnis kommt, dass aus einer neurologischen Zusatzbegutachtung keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten sind.
Normenkette	§ 192 Abs. 4 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 U 159/18
Datum	05.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 143/22 B
Datum	14.10.2022

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Â Auf die Beschwerde der Beklagten und BeschwerdefÃ¼hrerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 5. Juli 2022 aufgehoben.

II.Â Â Â Die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdegegnerin zu tragen.

Â
GrÃ¼nde

I.

Die Beklagte und BeschwerdefÃ¼hrerin (im Folgenden: Beklagte) wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen einen Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main, durch den ihr die Kosten fÃ¼r ein im Klageverfahren von Amts wegen eingeholtes neurologisches SachverstÃ¤ndigengutachten in HÃ¶he von 2.722,39 â□¬ auferlegt worden sind.Â

In dem Verfahren vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main mit dem Aktenzeichen S 23 U 159/18 begehrte der bei der Beklagten unfallversicherte A. (im Folgenden: KlÃ¤ger) eine Rente. Die Beklagte hatte zuvor mit Bescheid vom 25. Januar 2011 eine Berufskrankheit des KlÃ¤gers nach Nr. 2108 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BK 2108) anerkannt. Als Folge des Versicherungsfalls wurde zudem eine BewegungseinschrÃ¤nkung im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule infolge bandscheibenbedingter VerÃ¤nderungen der LendenwirbelsÃ¤ule im Bereich der Segmente L3-S1 anerkannt.Â

Im hier zugrundeliegenden Verfahren teilte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 24. November 2014 der Beklagten mit, dass eine Verschlechterung der WirbelsÃ¤ulenschÃ¤digung vorliege. Im Laufe des Verwaltungsverfahrens wurden zahlreiche Befundberichte vorgelegt. Im Rahmen der eigenen Ermittlungen der Beklagten wurde der KlÃ¤ger auf Aufforderung der Beklagten am 2. Juli 2015 in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik in Frankfurt am Main (BGU) neurologisch und neurometrisch-elektromyographisch untersucht. Danach lag bei dem KlÃ¤ger kein radikulÃ¤rer Ausfall vor. Des Weiteren gab die Beklagte ein Gutachten des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die und Physikalische und Rehabilitative Medizin Dr. D. in

Auftrag. Dr. D. untersuchte den KlÃ¤ger am 29. Juli 2015 und kam insbesondere zu dem Ergebnis, dass die rezidivierende Schmerzsymptomatik im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule (LWS) Folge der anerkannten Berufskrankheit sei. Die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) lÃ¤ge bei 10 v.H. Aufgrund des Gutachtens des Dr. D. bot die Beklagte dem KlÃ¤ger ein vierwÃ¶chiges stationÃ¤res Heilverfahren an. Mit Bescheid vom 20. Oktober 2015 lehnte die Beklagte jedoch die GewÃ¤hrung einer Rente ab.Â

WÃ¤hrend des Widerspruchsverfahrens wurde der KlÃ¤ger dann vom 16. Februar 2016 bis zum 15. MÃ¤rz 2016 in einer Rehabilitationsklinik in der Abteilung OrthopÃ¤die aufgenommen. Die Beklagte forderte einen ausfÃ¼hrlichen Entlassungsbericht an. In dem Entlassungsbericht der Rehabilitationsklinik vom 7. April 2016 heiÃt es, dass insbesondere eine Fortsetzung der Physiotherapie und aufgrund des chronischen Schmerzsyndroms und der Depressionen eine psychotherapeutische Behandlung empfohlen werde. Nach RÃ¼cksprache mit dem behandelnden Arzt des KlÃ¤gers vereinbarte die Beklagte fÃ¼r den KlÃ¤ger im Oktober 2016 einen Termin in der âBG-Sprechstundeâ der BGU. Daraufhin wurde eine schmerztherapeutische Vorstellung des KlÃ¤gers in der Abteilung BG-Schmerztherapie empfohlen. Dort wurde der KlÃ¤ger im Folgenden auch schmerztherapeutisch behandelt. Zudem wurde fÃ¼r das Widerspruchsverfahren eine Zusammenhangsbegutachtung mit neurologischem, neurochirurgischem und urologischem Zusatzgutachten empfohlen. Die Beklagte forderte zunÃ¤chst einen psychologischen Bericht des Psychotraumatologischen Zentrums fÃ¼r Diagnostik und Therapie an der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik in Frankfurt am Main an. Am 27. April 2017 fand ein GesprÃ¤ch zwischen dem KlÃ¤ger und der Beklagten statt. Ausweislich des Protokolls schlug die Beklagte vor, zur Frage des Ursachenzusammenhangs der Beschwerden im neurologischen, urologischen und schmerztherapeutischen Bereich eine Begutachtung im UniversitÃ¤tsklinikum GieÃen und Marburg durchzufÃ¼hren. Die Beklagte beauftragte Prof. Dr. F. von der Neurologischen Klinik des UniversitÃ¤tsklinikum GieÃen und Marburg. Dieser teilte im Mai 2017 mit, dass er Ã¼berlastet sei und das Gutachten nicht erstellen kÃ¶nne. Die Beklagte beauftragte sodann den Arzt fÃ¼r OrthopÃ¤die und Unfallchirurgie Prof. Dr. P. Sie bat darum, dass Prof. Dr. P. auf neurologischem, urologischem und schmerztherapeutischem Gebiet eine Zusatzbegutachtung veranlassen soll. Prof. Dr. P. untersuchte den KlÃ¤ger und fÃ¼hrte in seinem Gutachten insbesondere aus, dass sich bei dem KlÃ¤ger keine neurologischen Defizite fÃ¤nden. Die subjektive Schmerzsymptomatik sei plausibel und entsprechende Beschwerden kÃ¶nnten nicht ausgeschlossen werden. Die aktuelle Untersuchung habe diesbezÃ¼glich keine Verifizierung ergeben. Anhand der objektiven Befunde ergÃ¤be sich keine relevante VerÃ¤nderung der Schmerzsymptomatik. Im Hinblick auf die angeforderte Zusatzbegutachtung fÃ¼hrte Prof. Dr. P. aus, dass er dafÃ¼r keine Veranlassung sehe. Aus orthopÃ¤discher Sicht seien keine weiteren Erkenntnisse aus einer zusÃ¤tzlichen neurologischen Begutachtung zu erwarten. Auch im Hinblick auf die Beurteilung der Schmerztherapie seien im orthopÃ¤dischen Bereich keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten. Er Ã¼berlasse es jedoch dem Ermessen der Beklagten, diese EinschÃ¤tzung ânach extern an eine speziell dafÃ¼r ausgerichtete Institution zu vergebenâ. Mit Widerspruchsbescheid vom 14. September 2018 wies die

Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck.Â

Der KlÃ¤ger hat am 1. Oktober 2018 Klage bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main (Sozialgericht) erhoben. Die Vorsitzende der 23. Kammer des Sozialgerichts erteilte am 11. Dezember 2018 den Hinweis, dass die Schmerzen des KlÃ¤gers â entgegen der AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid â bei der PrÃ¼fung der HÃ¶he der MdE zu berÃ¼cksichtigen seien. Dementsprechend habe man sich nicht nur auf das orthopÃ¤dische SachverstÃ¤ndigengutachten stÃ¼tzen dÃ¼rfen. Eine Schmerzbegutachtung wÃ¤re daher notwendig gewesen. Das Sozialgericht beabsichtige die Einholung eines schmerztherapeutischen SachverstÃ¤ndigengutachtens und ggfs. eines neurologisch-psychiatrischen SachverstÃ¤ndigengutachtens auf Kosten der Beklagten. Das Sozialgericht gab am 19. November 2020 ein Gutachten des Prof. Dr. F. in Auftrag. Der SachverstÃ¤ndige Dr. F. fÃ¼hrte am 26. MÃ¤rz 2021 eine Befragung des KlÃ¤gers durch und erstellte aufgrund seiner Untersuchungen einen âneurologischen Untersuchungsbefundâ. Vor diesem Hintergrund beantwortete der SachverstÃ¤ndige Prof. Dr. F. im Gutachten vom 29. MÃ¤rz 2021 die Beweisfragen. Danach liegen auf neurologischem Fachgebiet keine GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen bei dem KlÃ¤ger vor. Es seien wiederholt neurologische Untersuchungen bei dem KlÃ¤ger durchgefÃ¼hrt worden, die jedoch jeweils ânormalâ ausgefallen seien. Ob der Schmerz des KlÃ¤gers im Hinblick auf die BK 2108 auÃergewÃ¶hnlich sei, mÃ¼sse orthopÃ¤disch beurteilt werden. Prof. Dr. F. verweist stellenweise auf das orthopÃ¤dische Gutachten des Prof. Dr. P. Mit Gerichtsbescheid vom 5. Juli 2022 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen.

Mit Beschluss vom 5. Juli 2022 hat das Sozialgericht zudem entschieden, dass der Beklagten die Kosten des neurologischen SachverstÃ¤ndigengutachtens des Prof. Dr. F. vom 29. MÃ¤rz 2021 in HÃ¶he von 2.722,39 â¬ auferlegt werden. Zur BegrÃ¼ndung hat das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt, dass der Beklagten die vollen Kosten fÃ¼r die Einholung des SachverstÃ¤ndigengutachtens aufzuerlegen âwarenâ, weil die Beklagte erkennbare und notwendige Ermittlungen im Verwaltungsverfahren unterlassen habe, die im gerichtlichen Verfahren nachgeholt worden seien. Nicht nur, dass Prof. Dr. P. eine schmerztherapeutische Zusatzbegutachtung ausdrÃ¼cklich in das Ermessen der Beklagten gestellt habe. Die Aussage des SachverstÃ¤ndigen, dass eine solche Zusatzbegutachtung vermutlich seine EinschÃ¤tzung nicht relevant beeinflussen werde, hÃ¤tte die Beklagte nicht von der Beweiserhebung abbringen dÃ¼rfen, da Prof. Dr. P. auf dem Gebiet der AnÃ¤sthesiologie und Neurologie fachfremd sei. Dass das SachverstÃ¤ndigengutachten des Prof. Dr. F. das von der Beklagten in vorweggenommener BeweiswÃ¼rdigung gefundene Ergebnis bestÃ¤tigt habe, Ã¤ndere hieran nichts.

Die Beklagte hat gegen den ihr am 6. Juli 2022 zugestellten Beschluss am 1. August 2022 Beschwerde beim Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt eingelegt.Â

Die Beklagte trÃ¤gt zur BegrÃ¼ndung der Beschwerde vor, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Auferlegung der Kosten des Gutachtens des SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. F. auf die Beklagte nicht vorliegen wÃ¼rden. Die im

Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten hÃ¤tten die funktionellen Folgen des Versicherungsfalls umfassend fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber den geltend gemachten Rentenanspruch abgebildet. Es sei vertretbar gewesen, im Verwaltungsverfahren keine weiteren Ermittlungen mehr durchzufÃ¼hren. Dies habe sich im Klageverfahren bestÃ¤tigt. Das vom Sozialgericht eingeholte Gutachten habe zu keinen neuen Erkenntnissen gefÃ¼hrt. Ein VerstoÃ□ der Beklagten gegen die Amtsermittlungspflicht lÃ¤ge nicht vor.Â

Die Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã□,Â

den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 5. Juli 2022 aufzuheben.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,Â

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beschwerdegegnerin meint, dass die Beschwerde nicht begrÃ¼ndet sei. Die Schmerzsymptomatik des KlÃ¤gers habe das gesamte Verwaltungsverfahren durchzogen. Die Beklagte habe Prof. Dr. P. bei der Beauftragung ausdrÃ¼cklich gebeten, eine schmerztherapeutische, urologische und neurologische Zusatzbegutachtung zu veranlassen. Die Beklagte habe erkennbare und notwendige Ermittlungen im Verwaltungsverfahren unterlassen.

II.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde der Beklagten ist begrÃ¼ndet.Â

Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist insbesondere statthaft gemÃ¤Ã□ Â§ 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Dabei legt der Senat den Antrag der Beklagten dahingehend aus, dass sie die Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts vom 5. Juli 2022 begehrt (vgl. zum Antrag bzw. zum Tenor des BeschwerdefÃ¼hrers: SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 14. August 2013 â□□ L 7 AS 604/12 B â□□ juris). Denn der Senat geht von dem aus, was die Beklagte erreichen mÃ¶chte (vgl. im Allgemeinen zur Auslegung von AntrÃ¤gen: Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, 13. Auflage, Â§ 123 Rn. 3). Der Senat ist nicht an die Fassung der AntrÃ¤ge gebunden (Â§Â§ 153 Abs. 1, 123 SGG).

Die Beschwerde ist auch nicht gemÃ¤Ã□ Â§ 172 Abs. 3 Nr. 4 SGG ausgeschlossen, da in der Hauptsache ein Rechtsmittel gegeben war und weil die hier im Streit stehenden Kosten fÃ¼r das im Klageverfahren von Amts wegen eingeholte neurologische SachverstÃ¤ndigengutachten den Wert von 200,00 â□¬ Ã¼bersteigen. Die Beschwerde wurde auch form- und fristgerecht erhoben (Â§ 173 Satz 1, 2 SGG).Â

Die Beschwerde der Beklagten ist zudem begrÃ¼ndet. Die Voraussetzungen, um der Beklagten die Kosten fÃ¼r ein im Klageverfahren von Amts wegen eingeholtes neurologisches SachverstÃ¤ndigengutachten in HÃ¶he von 2.722,39 â□¬ aufzuerlegen, liegen nicht vor. Daher ist der Beschluss des Sozialgerichts vom 5. Juli

2022 aufzuheben.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Kostenauferlegung wegen unzureichender Ermittlungen im Verwaltungsverfahren ist Â§ 192 Abs. 4 SGG. Danach kann das Gericht der BehÃ¶rde durch gesonderten Beschluss ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass die BehÃ¶rde erkennbare und notwendige Ermittlungen im Verwaltungsverfahren unterlassen hat, die im gerichtlichen Verfahren nachgeholt wurden. Voraussetzung fÃ¼r die ErmessensausÃ¼bung des Gerichts (â□□kannâ□□) ist somit zunÃ¤chst, dass die BehÃ¶rde im Verwaltungsverfahren erkennbare und notwendige Ermittlungen unterlassen hat (vgl. nur: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22. MÃ¤rz 2018 â□□ L 10 SB 126/17 B â□□ juris Rn. 15; ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 17. Januar 2017 â□□ L 5 SB 1136/15 B â□□ juris Rn. 4).Â

Notwendig sind Ermittlungen, wenn sie nach der Amtsermittlungspflicht der BehÃ¶rde im Sinne der Â§Â§ 20 und 21 SGB X nicht nur sinnvoll, sondern unverzichtbar gewesen sind (vgl. nur: LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 3. Dezember 2020 â□□ L 3 SB 2455/20 B â□□ juris Rn. 24; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.3.2020 â□□ L 3 U 142/19 B â□□ juris Rn. 16; ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 25. September 2019 â□□ L 5 SB 746/17 B â□□ juris Rn. 4; Jungeblut in: BeckOK Sozialrecht, SGG Â§ 192, Rn. 26b m.w.N.). GemÃ¤Ã□ Â§ 21 Abs. 1 Satz 1 SGB X bedient sich die BehÃ¶rde derjenigen Beweismittel, die sie nach pflichtgemÃ¤Ã□em Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Dieses pflichtgemÃ¤Ã□e Ermessen Ã¼berschreitet sie, wenn sie einen Beweis nicht erhebt, der sich ihr bei vernÃ¼nftiger Ã□berlegung als fÃ¼r die Entscheidung bedeutsam hÃ¤tte aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 3. MÃ¤rz 2017 â□□ L 18 KN 92/16 B â□□ juris Rn. 8 m.w.N.). MaÃ□gebliche sind die UmstÃ¤nde des Einzelfalls (B. Schmidt in Meyer-Ladewig, SGG, 13. Auflage, Â§ 192 Rn. 18).Â

Erkennbar sind notwendige Ermittlungen, wenn diese sich der BehÃ¶rde ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen und ihrer hÃ¶chstrichterlichen Auslegung beziehungsweise â□□ mangels einer solchen â□□ von einem vertretbaren Rechtsstandpunkt aus erschlieÃ□en musste. Die Ermittlung muss sich der BehÃ¶rde im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren aufgrund des Vortrags der Beteiligten oder nach dem Akteninhalt aufdrÃ¤ngen (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 3. Dezember 2020 â□□ L 3 SB 2455/20 B â□□ juris Rn. 24; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.3.2020 â□□ L 3 U 142/19 B â□□ juris Rn. 16).Â

SchlieÃ□lich muss das Gericht die unterlassenen Ermittlungen nachgeholt haben und die gerichtlichen Ermittlungen bzw. die dafÃ¼r entstandenen Kosten mÃ¼ssen kausal auf den unterlassenen Ermittlungen der BehÃ¶rde im Verwaltungsverfahren beruhen (Stotz in: jurisPK-SGG Â§ 192, Rn. 103, Stand: 15.06.2022). An dieser KausalitÃ¤t fehlt es etwa, wenn die Einholung des Gutachtens auf einer verÃ¤nderten Sach- oder Rechtslage oder auf einem neuen Vorbringen des Versicherten beruht (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 3. Dezember 2020 â□□ L 3 SB 2455/20 B â□□ juris Rn. 36).Â

MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung, ob Ermittlungen im Verwaltungsverfahren erkennbar und notwendig waren, ist der Zeitpunkt der letzten behÃ¶rdlichen Entscheidung, also der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 3. Dezember 2020 â L 3 SB 2455/20 B â juris Rn. 24; Stotz in: jurisPK-SGG Â§ 192 Rn. 103, Stand: 15.06.2022). Die Notwendigkeit der Vornahme von Ermittlungen im Sinne des Â§ 192 Abs. 4 SGG wird nicht nachtrÃ¤glich durch den Umstand beseitigt, dass die Ergebnisse der Ermittlungen den KlÃ¤ger seinem Ziel nicht nÃ¤hergebracht haben (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 3. Dezember 2020 â L 3 SB 2455/20 B â juris Rn. 34). Die MÃ¶glichkeit der Verwaltung die Kosten fÃ¼r Ermittlungen aufzuerlegen, soll nach der GesetzesbegrÃ¼ndung gerade unabhÃ¤ngig vom Verfahrensausgang mÃ¶glich sein (BT-Drs. 16/7716, S. 23).

Unter Zugrundelegung dieser MaÃstÃ¤be liegen hier die Voraussetzungen nicht vor, um der Beklagten die Kosten fÃ¼r das im Klageverfahren von Amts wegen eingeholte neurologische SachverstÃ¤ndigengutachten des Prof. Dr. F. in HÃ¶he von 2.722,39 â¬ aufzuerlegen. Denn das Sozialgericht hat durch das im Klageverfahren von Amts wegen eingeholte neurologische SachverstÃ¤ndigengutachten des Prof. Dr. F. keine von der Beklagten im Verwaltungsverfahren unterlassene notwendige Ermittlung im Sinne des Â§ 192 Abs. 4 Satz 1 SGG nachgeholt.Â

Der Beklagten kann zunÃ¤chst nicht vorgehalten werden, dass das Sozialgericht ein âschmerztherapeutisches Gutachtenâ im Klageverfahren nachgeholt habe. Zwar weist die Beschwerdegegnerin zutreffend darauf hin, dass Prof. Dr. P. im Widerspruchsverfahren bei der Beauftragung durch die Beklagte ausdrÃ¼cklich gebeten wurde, eine schmerztherapeutische, urologische und neurologische Zusatzbegutachtung zu veranlassen und dass dies nicht erfolgte. Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht wurde jedoch weder eine urologische, noch eine schmerztherapeutische Begutachtung durchgefÃ¼hrt und somit auch nicht nachgeholt. Eine Untersuchung bzw. Begutachtung des KlÃ¤gers im Hinblick auf seine Schmerzen hat durch Prof. Dr. F. nÃ¤mlich gerade nicht stattgefunden, auch wenn der SachverstÃ¤ndige âArzt fÃ¼r spezielle Schmerztherapieâ ist. Vielmehr hat Prof. Dr. F. ausdrÃ¼cklich ein neurologisches und gerade kein âschmerztherapeutischesâ SachverstÃ¤ndigengutachten erstellt. Er hat ausweislich des SachverstÃ¤ndigengutachtens vom 29. MÃ¤rz 2021 nur einen neurologischen Untersuchungsbefund erhoben. DemgegenÃ¼ber wÃ¼rde die Begutachtung von Schmerzen eine eingehende kÃ¶rperliche sowie psychopathologische Befunderhebung erfordern. Dies ist eine interdisziplinÃ¤re Aufgabe, wobei das Grundproblem bei der Begutachtung von Schmerzen gerade in der Objektivierung subjektiv empfundener Beschwerden besteht, da sich Schmerzen durch klinische oder apparative Verfahren nicht messen lassen (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Auflage 2017, S. 237f.). FÃ¼r die Beurteilung von schmerzbedingten FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen werden dabei hÃ¤ufig FragebÃ¶gen und Schmerzskalen verwendet (vgl. dazu etwa: SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Auflage 2017, S. 238; S1-Leitlinie Chronischer Schmerz der Deutschen Gesellschaft fÃ¼r Allgemeinmedizin und Familienmedizin,

S. 2; S2k-Leitlinie Diagnose und nicht interventionelle Therapie neuropathischer Schmerzen der Deutschen Gesellschaft fÃ¼r Neurologie, S. 17). FÃ¼r die PrÃ¼fung der MdE kommt es bei der BerÃ¼cksichtigung der Schmerzen darauf an, dass nicht der Schmerz selbst, sondern seiner Wirkung auf die ErwerbsfÃ¤higkeit des Betroffenen in die Bewertung einflieÃ□t (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Auflage 2017, S. 244). All dies hat der SachverstÃ¤ndige Prof. Dr. F. in seine Begutachtung aber gerade nicht einflieÃ□en lassen, so dass eben keine schmerztherapeutische Zusatzbegutachtung im Klageverfahren nachgeholt wurde. Vielmehr hat Prof. Dr. F. ein rein neurologisches SachverstÃ¤ndigengutachten erstellt. BezÃ¼glich der SchmerzintensitÃ¤t und der Auswirkungen der Schmerzen des KlÃ¤gers auf die MdE verweist er darauf, dass dies orthopÃ¤disch zu prÃ¼fen sei und insoweit zitiert er letztlich sogar das im Verwaltungsverfahren von der Beklagten eingeholte orthopÃ¤dische Gutachten des Prof. Dr. P.

Der Tatbestand des Â§ 192 Abs. 4 Satz 1 SGG ist auch nicht deshalb erfÃ¼llt, weil das Sozialgericht im gerichtlichen Verfahren das neurologische Gutachten des Prof. Dr. F. eingeholt hat. Denn die Einholung eines neurologischen SachverstÃ¤ndigengutachtens im Verwaltungsverfahren war im vorliegenden Einzelfall nicht notwendig im Sinne des Â§ 192 Abs. 4 SGG. Der Beklagten kann hier nicht vorgeworfen werden, dass sich ihr im Rahmen der AusÃ¼bung ihres pflichtgemÃ¤Ã□em Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts die Einholung eines weiteren SachverstÃ¤ndigengutachtens aus dem neurologischen Fachgebiet hÃ¤tte aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen bzw. dass dies unverzichtbar gewesen sei.Â

Art und Umfang der Amtsermittlung richten sich nach dem jeweiligen Verfahrensgegenstand und dieser wird durch materielles Recht vorgegeben (Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage, Â§ 20 Rn. 12, Stand: 11.05.2021). Im vorliegenden Hauptsacheverfahren kam es fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente maÃ□geblich auf die MdE des KlÃ¤gers an, die sich gemÃ¤Ã□ Â§ 56 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch â□□ Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) nach dem Umfang der sich aus der BeeintrÃ¤chtigung des kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gens ergebenden verminderten ArbeitsmÃ¶glichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens richtet. Steht die unfallbedingte LeistungseinbuÃ□e fest, so ist zu bewerten, wie sie sich im allgemeinen Erwerbsleben auswirkt (BSG, Urteil vom 29. November 1956 â□□ 2 RU 121/56 â□□ BSGE 4, 147). Die Schadensbemessung erfolgt abstrakt. Bewertet werden dabei die unfallbedingten Funktionsdefizite und nicht Befunde und Erkrankungen (Scholz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Auflage 2014, Â§ 56 Rn. 47, 49, 57). Die Bemessung des Grades der MdE ist eine tatsÃ¤chliche Feststellung, die der Richter nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Ã□berzeugung (BSG, Urteil vom 19. Dezember 2000 â□□ B 2 U 49/99 R â□□ juris) anhand der durch medizinische SachverstÃ¤ndigengutachten ermittelten Funktionsdefizite trifft (Scholz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, Â§ 56 Rn. 58). Zur EinschÃ¤tzung der MdE sind ErfahrungssÃ¤tze zu beachten und anzuwenden. Dabei handelt es sich um von der Rechtsprechung und in den einschlÃ¤gigen Fachkreisen, dem versicherungsrechtlichen sowie dem versicherungsmedizinischen Schrifttum herausgearbeitete Empfehlungen, die sich Ã¼ber einen gewissen Zeitraum gebildet

und verfestigt haben und allgemeine Anerkennung und Akzeptanz bei Gutachtern, VersicherungstrÃ¤gern und Gerichten sowie Betroffenen gefunden haben. Diesen ErfahrungssÃ¤tzen kommt die Bedeutung eines antizipierten SachverstÃ¤ndigengutachtens zu und sie bilden die Basis fÃ¼r einen Vorschlag des medizinischen SachverstÃ¤ndigen zur HÃ¶he der MdE im Einzelfall (Deppermann-WÃ¶bbeking, Die sozialrechtliche Bewertung von seelischen StÃ¶rungen nach UnfÃ¤llen in: Thomann, Klaus-Dieter (Hrsg.), PersonenschÃ¤den und Unfallverletzungen, 2015, S. 633; Scholz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, Â§ 56 Rn. 58 ff.). Diese Richtwerte schlieÃen im Ãbrigen die Ã¼blicherweise mit kÃ¶rperlichen FunktionseinschrÃ¤nkungen einhergehenden Schmerzen mit ein (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Auflage 2017, S. 244).

Vor dem Hintergrund dieses rechtlichen MaÃstabes war im vorliegenden Einzelfall im Verwaltungsverfahren die Einholung eines weiteren SachverstÃ¤ndigengutachtens aus dem neurologischen Fachgebiet nicht im Sinne des Â§ 192 Abs. 4 Satz 1 SGG unverzichtbar. Denn wenn nach umfangreichen Ermittlungen der BehÃ¶rde im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren â wie hier â keine greifbaren Anhaltspunkte fÃ¼r neurologische Defizite des Versicherten bestehen und der von der BehÃ¶rde auch mit der Veranlassung einer neurologischen Zusatzbegutachtung beauftragte SachverstÃ¤ndige zu dem Ergebnis kommt, dass aus einer neurologischen Zusatzbegutachtung keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten seien, ist nicht davon auszugehen, dass eine neurologische Begutachtung im Rahmen der Amtsermittlung unverzichtbar ist. DafÃ¼r bedÃ¼rfte es weiterer Anhaltspunkte, die hier nicht vorliegen. Jedenfalls hat die Beklagte in einer solchen Konstellation ihr pflichtgemÃ¤Ães Ermessen im Rahmen der Amtsermittlung insoweit nicht Ã¼berschritten.Â

Der Beklagten kann auch nicht vorgehalten werden, dass sie sich im Rahmen ihrer Amtsermittlung insoweit nicht auf die âfachfremdenâ orthopÃ¤dischen SachverstÃ¤ndigengutachten habe verlassen dÃ¼rfen. Gerade in Schnittstellenbereichen mehrerer Fachgebiete â wie hier im Bereich der Begutachtung von Schmerzen â kann jedenfalls nicht pauschal argumentiert werden, dass es sich um einen fÃ¼r einen SachverstÃ¤ndigen fachfremden Themenkomplex handelt und das SachverstÃ¤ndigengutachten deshalb keine Aussagekraft haben (LSG Hamburg, Urteil vom 19. Juli 2018 â L 3 R 75/17 â juris Rn. 25). In solchen Bereichen kommt es fÃ¼r die Qualifikation eines Gutachters nÃ¤mlich nicht entscheidend darauf an, ob er von Haus aus als Internist, Rheumatologe, OrthopÃ¤de, Neurologe oder Psychiater tÃ¤tig ist (BSG, Beschluss vom 9. April 2003 â B 5 RJ 80/02 B â juris Rn. 9). Im Ergebnis kann daher der Beklagten hier nicht vorgeworfen werden, dass sie nach umfangreichen Ermittlungen ohne die Einholung eines weiteren Gutachtens aus dem neurologischen Fachgebiet das Widerspruchsverfahren zum Abschluss gebracht hat. Dies war im vorliegenden Einzelfall nach Auffassung des Senats vertretbar. Jedenfalls war es nicht unverzichtbar im Sinne des Â§ 192 Abs. 4 Satz 1 SGG im Verwaltungsverfahren ein weiteres SachverstÃ¤ndigengutachten aus dem neurologischen Fachgebiet einzuholen.Â

Der Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main ist somit bereits deshalb aufzuheben, weil die Ermessen erÃ¶ffnenden Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 192 Abs. 4 Satz 1 SGG nicht vorgelegen haben. Dahingestellt bleiben kann daher insbesondere die Frage, ob der angegriffenen Entscheidung des Sozialgerichts ausreichende und nachvollziehbare ErwÃ¤gungen im Hinblick auf das EntschlieÃ□ungs- und Auswahlermessen des Gerichts zugrunde lagen.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da es sich bei dem vorliegenden Beschwerdeverfahren um ein von dem Hauptsacheverfahren verschiedenes Nebenverfahren handelt und keiner der Beteiligten des Beschwerdeverfahrens zu dem nach Â§ 183 SGG privilegierten Personenkreis gehÃ¶rt (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 11. Mai 2021 â□□ L 10 VE 50/19 B â□□ juris Rn. 22; Stotz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 192 Rn. 121, Stand: 15.06.2022). Danach trÃ¤gt der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens, somit die Beschwerdegegnerin (vgl. zur entsprechenden Anwendung des Â§ 46 Abs. 1 des Gesetzes Ã¼ber Ordnungswidrigkeiten i.V.m. Â§ 467 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO): LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. Januar 2012 â□□ L 5 AS 228/11 B â□□ juris Rn. 12; Stotz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 192 Rn. 121, Stand: 15.06.2022).Â

Gerichtskosten sind nicht zu erheben, weil das Land als Gegner im Beschwerdeverfahren nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz (GKG) von Gerichtskosten befreit ist (Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 25. April 2016 â□□ L 6 AS 63/16 B â□□ juris Rn. 19; BGH, Beschluss vom 12. Februar 2009 â□□ IX ZB 215/07 â□□ juris Rn. 11). Dies findet im Kostentenor Ausdruck.Â

Der Festsetzung eines Streitwerts bedarf es demnach nicht (Â§ 2 Gerichtskostengesetz -GKG bzw. Â§ 3 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 7405 KV zum GKG).Â

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã□ Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Erstellt am: 10.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024